

Verband Sächsischer Wohnungs-
genossenschaften e. V.
Antonstraße 37
01097 Dresden

Telefon: 0351 80701-0
Fax: 0351 80701-60
E-Mail: verband@vswg.de
Internet: www.vswg.de

Gestaltung und Satz: Heimrich & Hannot GmbH

Leben_sWert

MEINE GENOSSENSCHAFT IST FÜR MICH DA!





Was passiert im Todesfall mit meiner Mitgliedschaft?

Das kommt auf die Regelung in der Satzung Ihrer Genossenschaft an. Normalerweise wird die Mitgliedschaft bis zum Ende des Sterbejahres an Ihren Erben vererbt. Er ist dann Mitglied Ihrer Genossenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, auch ohne dass er davon Kenntnis hat. Nach Ablauf des Sterbejahres endet die Mitgliedschaft in diesem Falle automatisch.

Grundsätzlich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung im Folgejahr bekommt Ihr Erbe die ererbten Anteile als Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt.

Normalerweise bestimmt Ihr Testament den Erben. Gibt es keines oder möchten Sie die Erbfolge nicht selbst regeln, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) wer Erbe wird.

Da es manchmal Schwierigkeiten bei der Frage gibt, wer denn nun eigentlich Erbe geworden ist, können Sie auch im Rahmen einer Vorsorgevollmacht eine Person Ihres Vertrauens über Ihren Tod hinaus bevollmächtigen, z. B. die Angelegenheiten der genossenschaftlichen Mitgliedschaft zu regeln. Diese Person kann natürlich auch diejenige sein, die Sie als Erben einsetzen möchten. Denken Sie daran, in diesem Falle auch Ihre Genossenschaft darüber zu informieren, damit sie weiß, wer ihr Ansprechpartner für die Regelung der genossenschaftlichen Angelegenheiten sein soll.

Was passiert im Todesfall mit meiner Wohnung?

Grundsätzlich hat ein Todesfall keine sofortige Auswirkung auf die Fortführung Ihres Nutzungsvertrags: Ihr Erbe tritt in das Nutzungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten ein. Dies gilt zunächst unabhängig davon, ob die ererbte Mitgliedschaft endet oder nicht. Da Ihr Erbe per Gesetz in den Vertrag eintritt, muss er sich auch um die Zahlung der Nutzungsgebühr und gegebenenfalls die Rückgabe der Wohnung kümmern. Denn wenn er die Wohnung nicht behalten möchte, muss er den Nutzungsvertrag kündigen. Die Genossenschaft darf unter bestimmten Umständen auch das Nutzungsverhältnis kündigen.

Allerdings tritt nicht in jedem Falle der Erbe in den Vertrag ein. Die in der Wohnung wohnenden Hinterbliebenen sind – auch wenn sie nicht Erben geworden sind – durch das Gesetz geschützt. Es bestimmt, dass in bestimmter Reihenfolge Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder im Todesfall des Mieters in den Vertrag eintreten. Wenn sie dies nicht möchten, muss dies der Genossenschaft innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Todesfalls erklärt werden.

Für organisatorische Fragen oder auch Hilfestellungen bei der Abwicklung der einzelnen Punkte wenden Sie sich einfach an Ihre Genossenschaft. Sie wird Ihnen weiter helfen.

Diese Informationen sollen Ihnen einen allgemeinen Einstieg in die Bewältigung der gestellten Fragen geben. Sollten Sie für Ihre besondere Situation oder zur Vermeidung von Unklarheiten bzw. Streitigkeiten fachliche Hilfe benötigen, empfehlen wir Ihnen, einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder einen mit diesen Fragen befassten Verein aufzusuchen.